

31. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 3. März 2006

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1) verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 4. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird im Bereich der Gemeinde Altenkirchen die Grenzziehung verändert, dabei eine Teilfläche herausgelöst und eine Teilfläche in das LSG aufgenommen. Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 2,3 Hektar. Die neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommene Fläche hat eine Größe von 14,5 Hektar.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim Amt Nord-Rügen, Die Amtsvorsteherin, Ernst-Thälmann-Str. 37, 18551 Sagard und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12 18273 Güstrow, niedergelegt.

Die Verordnung und die Übersichtskarte können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 3. März 2006

K. Kassner

Die Bekanntmachung und die Veröffentlichung der Karte erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Rügen Nr. 102 vom 21. März 2006